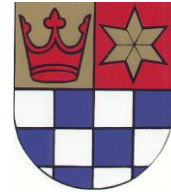


LESEFASSUNG

(maßgeblich ist allein die jeweils vom Gemeinderat beschlossene Satzung nebst Änderungssatzungen)

Gemeinde Öhningen

Landkreis Konstanz



Satzung über den Schutz der Gesamtanlage „Ehemalige Stift und Dorf Öhningen“

Aufgrund § 19 des Denkmalschutzgesetzes für Baden-Württemberg vom 25.05.1971 (GBl. S 209) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Denkmalschutzgesetzes vom 06.12.1983 (GBl. S 797) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Öhningen in Benehmen mit dem Landesdenkmalamt Baden-Württemberg am 26.07.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Unterschutzstellung

- (1) Das in § 2 dieser Satzung beschriebene Gebiet der Gemeinde Öhningen wird als Gesamtanlage „Ehemaliges Stift und Dorf Öhningen“ unter Denkmalschutz gestellt.
- (2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Erscheinungsbildes der historischen Siedlungseinheit des ehemaligen Stiftbezirks und des Dorfes Öhningen. An der Erhaltung dieser Gesamtanlage besteht aus wissenschaftlichen, vor allem aus bau- und siedlungsgeschichtlichen Gründen ein besonderes öffentliches Interesse.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem in Anlage beigefügten Lageplan, der Bestandteil diese Satzung ist, zu entnehmen.

§ 3

Genehmigungspflicht für Veränderungen

- (1) Veränderungen am geschützten Bild der Gesamtanlage bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde. Die untere Denkmalschutzbehörde entscheidet im Einvernehmen mit dem Landesdenkmalamt (§ 3 Denkmalschutzgesetz) und der Gemeinde.

Genehmigungspflichtig sind insbesondere:

- a) Die Errichtung, die Veränderung und der Abbruch baulicher Anlagen, anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen.

b) Das Anbringen von Verkleidung an Außenwänden, von Jalousien, von Markise, Werbeanlagen, Automaten und Außenbeleuchtungen, öffentlichen Telefonen, Kaminen, Photovoltaik- und Sonnenkollektoranlagen, Antennenanlagen einschließlich Satelitenempfangsanlagen und Funkmasten, sowie der Einbau von Dachflächenfenstern.

c) Die Veränderung der Dachdeckung, der Gesimse, Türen, Türgewände, Fenster mit Ihren Umrahmungen und Läden, Fenstergewände, des Verputzes und der Farbe der Gebäude.

d) Die Veränderung von Treppenaufgängen und von Einfriedungen.

e) Die wesentliche Veränderung von Grün und Freiflächen, insbesondere auch die Entfernung von vorhandenen markanten Laubbäumen.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Veränderung das Bild der Gesamtanlage nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würde oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohl unausweichlich Berücksichtigung verlangen.

(3) Die Genehmigung kann mit Beendigungen und Auflagen verbunden werden.

(4) Die Genehmigung ist über die Gemeindeverwaltung schriftlich zu beantragen. Die zur Beurteilung der Veränderung erforderlichen Unterlagen sind beizufügen.

§ 4 Ordnungswidrigkeit

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung der Denkmalschutzbehörde eine der in § 3 bezeichneten Handlungen vornimmt oder den in der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde erhaltenen Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne von „ 27 Abs. 1 Nr. 6 des Denkmalschutzgesetzes.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu D; 100.000,--, in besonders schweren Fällen bis zu DM 5000.000,-- geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Öhningen, (es gilt das Datum der jeweiligen Ausfertigung)

Andreas Schmid,
Bürgermeister

Hinweis:

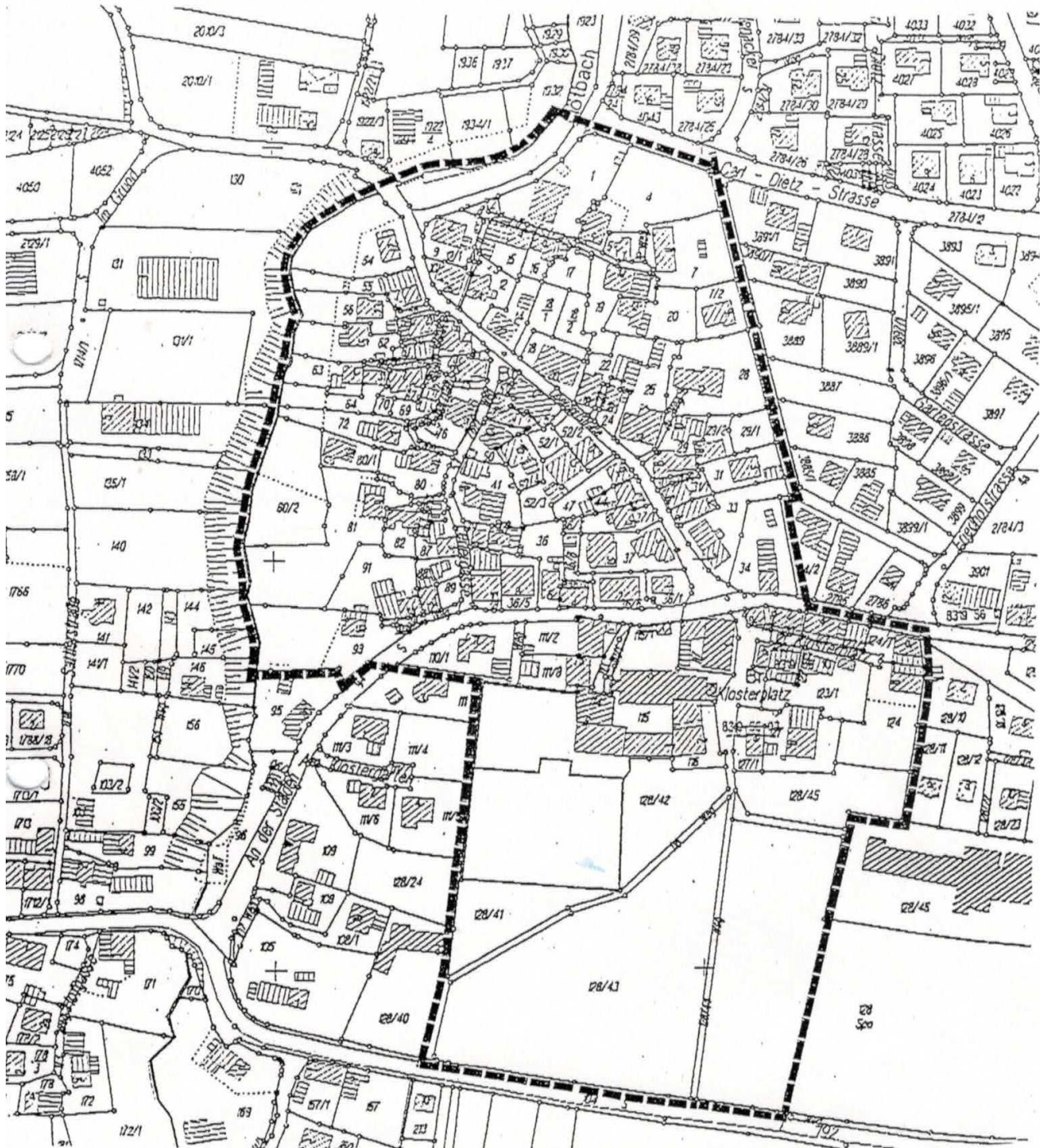
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht

schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage zur:

Satzung gemäß § 19 des Denkmalschutzgesetzes über den Schutz der
Gesamtanlage

„Ehemaliges Stift und Dorf Öhningen“



Räumlicher Geltungsbereich der Satzung gemäß dem Abgrenzungsvorschlag
des Landesdenkmalamtes Baden-Württemberg aus 7/99, so beschlossen durch
den Gemeinderat in öffentlicher Sitzung vom 26.07.1999.

Öhningen, d. 26.07.1999

Schmid, Bürgermeister

